

Rechtsstaat in der Bewährung

Das Thema der „Bitburger Gespräche“ vom letzten Wochenende lautete: Rechtsstaat in der Bewährung. Veranstalter dieses inzwischen zu einer Institution gewordenen Treffens von Verfassungsrichtern, Parlamentariern, Professoren und Publizisten war wieder Otto Theisen, Justizminister in Rheinland-Pfalz. Die Kontroversen entzündeten sich in erster Linie an der Frage: Gibt der freiheitliche Rechtsstaat sich selbst nicht preis, wenn er die bisherige überaus passive Haltung gegenüber Radikalen im öffentlichen Dienst fortsetzt?

Bundesinnenminister Maihofer versuchte, die Position der Bundesregierung in seinem Eingangsreferat zu untermauern. Er betonte, es gehe der Regierung darum, jeden Einzelfall für sich zu überprüfen. Dabei soll die Mitgliedschaft eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst in einer als verfassungsfeindlich eingestuften Partei oder Organisation nur ein Indiz unter anderen sein, aus dem die Ungeeignetheit des betreffenden Bewerbers gefolgert werden kann. Oberster Grundsatz soll sein, „in dubio pro libertate“ zu entscheiden.

Entgegengehalten wurde, daß damit der Staat seine eigene Sicherheit in Freiheit aufgabe. Mehr noch: Es komme zu einer unerträglichen Gesinnungsschnüffelei, wenn keine unbedingten, objektiv zu wertenden Kriterien — wie zum Beispiel die Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich zu qualifizierenden Organisation — herangezogen werden. Per saldo könnte die von der Bundesregierung vertretene Position dem Ansehen des Rechtsstaats mehr schaden als eine Handhabe, die mit dem Anspruch auf Autorität hier engere Grenzen zieht. Es ist schon bedenklich, daß der Bundesinnenminister bei anderer Gelegenheit in diesem Zusammenhang das unschöne Wort sagte, die Regierung wolle den Spielraum der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „voll ausschöpfen“. Dies deutet nämlich darauf hin, daß die Regierung bereit ist, bis an die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen zu gehen, anstatt die Freiheit sichernde Funktion der Autorität des Rechtsstaats in verfassungsrechtlich völlig unbedenklicher Weise an die Spitze zu stellen.

Die Gegenposition wurde in einem Referat von Professor Scholz markiert: „Ein demokratischer Rechtsstaat muß sich seiner Gegner erwehren, er hat sich in der Auseinandersetzung mit diesen zu bewähren und so die Grundlage für die freiheitliche und demokratische Ordnung des Gemeinwesens, d. h. für Staat und Gesellschaft, zu wahren.“ Deshalb: „Der Beamte kann nicht zugleich in der organisierten Staatlichkeit wirken und die damit verbundenen persönlichen Sicherungen und Vorteile in Anspruch nehmen und aus dieser Stellung heraus die Grundlage seines Handelns zerstören wollen.“

Läßt man die gegen die Ansicht der Bundesregierung vorgetragene Auffassung nochmals Revue passieren, sollte eins vor allem klarwerden: Es wäre der Autorität des Rechtsstaats abträglich, käme es wegen dieses Gesetzes zu einer Anrufung des Bundesverfassungsgerichts. Denn das hieße, die SPD/FDP-Regierung hätte die einschlägigen Richtlinien der erst kürzlich ergangenen präjudiziellen Entscheidung der Karlsruher Richter mißachtet.

Davon unabhängig wurde — rein praktisch gesehen — in Bitburg überdeutlich, wie brüchig und in sich widersprüchlich die Verwaltungspraxis der einzelnen Länder in dieser Frage ist. Vor allem wirkt sich nachteilig aus, daß bislang keineswegs unmißverständlich gesagt wurde, welche Parteien, Organisationen und Vereinigungen als „verfassungsfeindlich“ einzustufen sind. Daß dies nicht geschehen ist, signalisiert ein unwiederbringliches Versäumnis des freiheitlichen Rechtsstaats.

GERD FREILAND, Rheinischer Merkur — 16. Januar 1976